



Gemeinde Rhazüns

Benützungsverordnung

für die

Sportanlage "Saulzas"

A. Allgemeines

Art. 1 **Grundsatz**

Die Anlage Saulzas dient in erster Linie dem Schulsportbetrieb. Soweit es sich mit dessen Bedürfnissen vereinbaren lässt, kann die Anlage Vereinen oder Privaten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2 **Bewilligung / Zuständigkeit**

Die Benützung der Sportanlagen Saulzas bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Gesuche müssen via Reservationstool auf der Homepage an die Gemeinde gerichtet werden. Dasselbe gilt für Untervermietungen an Untersektionen der benützenden Vereine.

Art. 3 **Allwetterplatz**

Der Allwetterplatz steht, soweit nicht durch den Schulbetrieb oder durch Benützungsbewilligung belegt, der Dorfbevölkerung offen.

Art. 4 **Reklame**

Bei der Sportanlage Saulzas ist das Anbringen von Reklamen mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Es wird hierfür keinem einzelnen Verein ein Monopol eingeräumt.

B. Benützungsgesuche

Art. 5 **Gesuche**

Für regelmässige und jährlich wiederkehrende Anlässe und Veranstaltungen sind die Gesuche bis zur Präsidentenkonferenz einzureichen.

Art. 6 **Spezielle Festanlässe**

Spezielle Festanlässe im Freien können von der Gemeinde bewilligt werden.

Art. 7 **Entzug**

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn:

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- b) die Benützungsordnung und Weisungen der Gemeinde missachtet werden
- c) wiederholte Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen vorkommen
- d) Beschädigungen der Gemeinde nicht gemeldet werden
- e) Reparaturen und Gebühren nicht bezahlt werden
- f) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt

C. Benützungsordnung der Sportanlage

Art. 8 *Benützungszeiten*

Die Anlage steht den Benützern bis 22.00 Uhr zur Verfügung und muss bis 22.15 Uhr verlassen worden sein.

Art. 9 *Reparaturen / Unterhaltsarbeiten*

Ist die Benützung der Anlage wegen Reparaturen oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benutzer rechtzeitig durch die Gemeinde orientiert.

Art. 10 *Belegungsplan*

Für die Benützung der Sportanlage stellt die Gemeinde im Einvernehmen mit der Schule und den Sportvereinen jährlich an der Präsidentenkonferenz einen Belegungsplan auf. Die darin festgesetzten Zeiten sind für alle verbindlich und dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde abgeändert werden.

D. Spezielle Vorschriften

Art. 11 *Sorgfaltspflicht*

Geräte und Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu handhaben. Für verursachte Beschädigung haften die Benutzer. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für das Löschen der Lichtenanlage sowie das saubere Hinterlassen und Schliessen der Anlage ist der Verantwortliche des jeweiligen Benutzers zuständig.

Für den Allwetterplatz und die Laufbahn sind Nagelschuhe mit mehr als 6 mm langen Nägeln verboten.

Art. 12 *Vereinsmobiliar / Gerätschaften*

Das Einstellen von Vereinsmobiliar und Gerätschaften ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde gestattet. Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle.

Art. 13 *Gerätebenützung*

Sämtliche Trainingsgeräte (z.B. Tore) sind nach Gebrauch auf den dafür vorgesehenen Abstellplatz zurück zu stellen.

Für vorübergehende Wegnahme von Geräten ist das Einverständnis der Gemeinde und allenfalls des Vereinspräsidenten notwendig.

Art. 14 *Spezielle Disziplinen*

Das Heben und Stossen von Steinen, Hanteln und Kugeln ist nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Anlagen gestattet. Ebenso dürfen Diskus, Speer und Wurfkörper nur auf diesen Anlagen geworfen werden.

Trainings, insbesondere Tortrainings, sollen grundsätzlich auf der Spielwiese abgehalten werden. Bei Tortrainings sollen die Trainingstore öfters umgestellt werden, damit der Rasen nicht zu sehr strapaziert wird.

Art. 15 *Rasenplätze*

Aufgeweichte Rasenplätze dürfen nicht benützt werden. Zuständig für die Öffnung oder Sperrung der Anlage ist der Gemeindebetrieb Crestault.

Art. 16 *Vereinsanlässe*

Für die Durchführung eines Vereinsanlasses auf der Sportanlage ist eine spezielle Bewilligung der Gemeinde einzuholen, die u.a. auch die Übergabe/Rücknahme der Anlage regelt.

Art. 17 *Verantwortung gegenüber der Gemeinde*

Die Vereinsvorstände und Kursorgane sind gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Den Mitgliedern und Kursteilnehmern ist vom Inhalt dieses Reglements Kenntnis zu geben.

Art. 18 *Verantwortung*

Die Benützung der Sportanlage Saulzas geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer resp. deren gesetzlichen Vertretern. Für Schäden haften die Benutzer resp. bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.

Art. 19 *Parkierung*

Die Parkierung darf ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Plätzen in der Anlage erfolgen. Bei Anlässen mit einem grösseren Verkehrsaufkommen ist der Gemeinde rechtzeitig ein Konzept vorzulegen. Der organisierende Verein hat sicherzustellen, dass nicht auf den in der Nachbarschaft liegenden Privatparkplätzen oder auf den Besucherplätzen der Wohnhäuser parkiert wird. Die Gemeinde behält sich vor, die Gemeindepolizei mit der Kontrolle der Parkierung zu beauftragen und allfällige Bussen auszusprechen.

E. Sportplatzgebäude

Art. 20 *Benützung*

Die Benützung des Sportplatzgebäudes ist nur im Zusammenhang mit in der Sportanlage Saulzas durchgeführten und der Gemeinde gemeldeten Sport- oder Trainingsanlässen möglich. Eine Benützung als Festlokal ist nicht möglich.

Art. 21 *Reinigung*

Die Vereine hinterlassen das Gebäude besenrein. Die Wochen- und Grundreinigung des Sportplatzgebäudes erfolgt durch die Gemeindebetriebe Bonaduz – Rhäzüns.

F. Finanzielles

Art. 22 *Gebühren*

Siehe Anhang 2.

G. Schlussbestimmungen

Art. 23 *Auflagen für die Benützung der Sportanlage Saulzas*

Die separaten Auflagen (siehe Anhang 1) für die Benützung der Sportanlage Saulzas bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 24 *Inkraftsetzung*

Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 20. Mai 2019 in Kraft und ersetzt allfällige bisherige Abmachungen.

Gemeindevorstand Rhäzüns

Der Präsident:
sig. Reto Loepfe

Der Kanzlist:
sig. Adriano Jenal

Auflagen für die Benützung der Sportanlage Saulzas

ANHANG 1

Übernahme, Rückgabe der Schlüssel und Lokalitäten	Nach Absprache Hauswart Kurt Finschi (079 964 45 03) Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 21 der Benützungsordnung.
Einrichten, Aufräumen	Erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter/Benutzer. Einsätze von Gemeindeangestellten werden nach Stundenansatz verrechnet.
Suchtmittelfreie Zone	Gestützt auf Art. 7 des kommunalen Polizeigesetzes gilt das ganze Sportareal inkl. Sportplatzgebäude als suchtmittelfreie Zone. Der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln ist in dieser Zone verboten. Auf Antrag des Veranstalters kann die Gemeinde eine zeitliche und örtliche Aufhebung eines Verbots für den Konsum von Suchtmitteln erlassen. Die jeweilige Aufhebung des suchtmittelfreien Bereichs ist durch die Veranstalter gut sichtbar zu deklarieren. Die Raucherzone im Freien muss speziell gekennzeichnet werden.
Installationen, bauliche Einrichtungen	Anschlüsse an elektrischen Anlagen dürfen nur nach Rücksprache mit der Gemeinde erfolgen. Bauliche Einrichtungen dürfen nur nach Rücksprache mit der Gemeinde aufgestellt und eingerichtet werden.
Ordnung, Aufsicht	Der Veranstalter/Benutzer ist für die Ordnung und Aufsicht inner- sowie ausserhalb der gemieteten Räumlichkeiten verantwortlich. Er bzw. bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt, haften für entstandene Schäden an Einrichtung und Material.
Instandstellung	Bei mangelndem oder unsachgemäßem Instandstellen der benutzten Anlagen hat der Veranstalter/Benutzer die Folgekosten zu tragen.
Reinigung	Putzmittel und Reinigungsgeräte werden zur Verfügung gestellt. Arbeiten während der Veranstaltung durch Gemeindeangestellte werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.
Haftung	Die Benützung der Lokalitäten erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Veranstalters/Benutzer bzw. deren gesetzlichen Vertreter. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachbeschädigungen ab, welche sich durch die Benützung von Gemeindelokalitäten im Zusammenhang mit Veranstaltungen ergeben. Wird die Gemeinde von Dritten für Personen- und Sachschäden auf dem für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Areal oder für solche ausserhalb dieses Areals belangt, so behält sie sich das Recht vor, auf den Veranstalter/Benutzer zurückzugreifen, sofern diesen ein Verschulden an eingetretenen Schaden trifft.